

Zürich nicht ganz bedeutungslosen kalendarischen Bräuchen des Jahreslaufes einordnete. Die wertvollen Untersuchungen von *Emil Stauber* bestätigen das eindrucklich.

Die Zürcher Kirche hat nicht die Entwicklung des Luthertums mitgemacht, die den Festen verhältnismäßig günstig gegenüberstand. Die anders geartete Entwicklung in Deutschland tritt uns in dem Werk des Predigers an der Charité zu Berlin, Heinrich Alt, entgegen: „Das Kirchenjahr des christlichen Morgen- und Abendlandes“ (1860). Die von Ferdinand Piper erstrebte Neuschöpfung eines evangelischen Kalenders vermochte, soweit wir sehen, nicht durchzudringen.

Die große Auseinandersetzung nach dem Konzil von Trient bringt in Zürich in den heortologischen Werken *Hospinians* eine wissenschaftliche Leistung von Bedeutung hervor.

Quellen zum zürcherischen Täuferum

Von RUDOLF PFISTER

Das Täufer- und Mennonitentum bildet seit Jahren den Gegenstand intensivster kirchengeschichtlicher Forschung. Kontinentale und amerikanische mennonitische Gelehrte bemühen sich gemeinsam um die Aufhellung der zahlreichen soziologischen, wirtschaftlichen, kirchlichen und theologischen Probleme, welche mit der Entstehung und raschen Ausbreitung der Täuferbewegung verbunden sind. Voraussetzung fruchtbarer Arbeit ist dabei aber einwandfrei editiertes Quellenmaterial. Der „Verein für Reformationgeschichte“ darf es als sein besonderes Verdienst buchen, die Sammlung der Täuferquellen veranlaßt und, soweit es die Umstände gestatteten, gefördert zu haben. Bis 1951 erschienen fünf Bände, zuerst als „Quellen zur Geschichte der Wiedertäufer“, dann ab Band IV als „Quellen zur Geschichte der Täufer“, alle deutsches Gebiet erfassend. Wer sich mit dem schweizerischen Täuferum befaßte, konnte dabei allerdings etwas neidisch werden, da er sich mit ältern Aktensammlungen zu begnügen hatte, die zudem die betreffenden Stücke nicht gesondert zur Darstellung brachten.

Man greift daher dankbar zu dem 1952 erschienenen, verheißungsvollen Buch „Quellen zur Geschichte der Täufer in der Schweiz, Erster Band: Zürich“, in bester Ausstattung im S.-Hirzel-Verlag, Zürich, erschienen. Als Herausgeber zeichnen der Redaktor unserer Zeitschrift

„Zwingliana“, Professor Dr. Leonhard von Muralt, und Dr. Walter Schmid, Hauptlehrer für Geschichte an der Kantonsschule Zürich. Das eigentliche Verdienst mühseligen Sammelns des Materials kommt L. von Muralt zu, der bereits 1925/26 den Inhalt des vorliegenden Bandes bereitstellte¹. Erst 25 Jahre später fanden sich die finanziellen Mittel zur Drucklegung, und zwar stammen sie nicht etwa aus Mitteln des Bundes, sondern des Kulturkredites der Gemeinde Zollikon; ihr soll von seiten der Forschung besonderer Dank gezollt werden! Mögen in unserem kriegsverschonten und sich der Hochkonjunktur erfreuenden Lande Finanzquellen fließen, daß die ebenfalls schon länger von L. von Muralt gesammelten und gesichteten weitem Quellen zur Geschichte des schweizerischen Täuferturns bald in der Veröffentlichung folgen. Ein II. und III. Band, Schaffhausen, Thurgau, St. Gallen, Graubünden, Bern und Aargau umfassend, sind vorgesehen. Vielleicht bietet sich einmal sogar die Möglichkeit, die Sammlung – eventuell als Auswahl wichtiger Dokumente – bis ins 18. Jahrhundert fortzusetzen.

Staatsarchiv und Zentralbibliothek lieferten im wesentlichen die abgedruckten Akten. Dazu kommen Briefe Konrad Grebels an Vadian, während die im Corpus Reformatorum enthaltenen Zwingli-Texte nicht wiederholt wurden; ebenfalls verzichteten die Herausgeber auf die Heranziehung der Reformationschroniken. Dem Leser sehr willkommen sind die beigegebenen Anmerkungen; die „Konkordanztafel zu Eglis Actensammlung“ gestattet den erreichten Fortschritt gegenüber Emil Eglis verdienstvoller „Actensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation“ von 1879 zu beobachten, der vor allem in der wortgetreuen Darbietung der von Egli nur in Regesten aufgenommenen Dokumente besteht. Die Datierung erfuhr durch den zweiten Herausgeber eine sehr sorgfältige Behandlung. Gerne zog ich als erste vorläufige Kommentierung Emil Eglis Schrift „Die Zürcher Wiedertäufer zur Reformationszeit“ von 1878 heran. Unentbehrlich für tieferes Eindringen ist L. von Muralts „Glaube und Lehre der Schweizerischen Wiedertäufer in der Reformationszeit“, als „101. Neujahrsblatt zum Besten des Waisenhauses in Zürich“ für 1938 herausgegeben, eine Frucht eindringenden Aktenstudiums².

¹ Umfang 428 S. Nummern 1–388 umfassen die datierten, Nummern 389–395 die undatierten Quellen. Nummern 396–415 sind Nachträge. Die abschließende Bearbeitung des Bandes besorgte W. Schmid.

² Über die neuen Beiträge zur Täuferforschung L. von Muralt in „Zum Problem: Reformation und Täuferturn“, in „Zwingliana“, Bd. VI, S. 65 ff.

Über den Jahren 1523–1533, auf die sich der Quellenband beschränkt, liegt eine tiefe Tragik. Die Täuferbewegung erwächst aus der Reformation. Professor Dr. Fritz Blanke hat die Richtigkeit dieser These durch seine Untersuchungen über das Werden der täuferischen Erweckung in Zollikon erneut bewiesen. Sich auf die hier angezeigte Quellenedition stützend, gelangt er in der Abhandlung „Zollikon 1925. Die Entstehung der ältesten Täufergemeinde“, erschienen in der „Theologischen Zeitschrift“, 1952, Seite 241 ff., zu folgendem Ergebnis: „Der Nährboden, auf dem das neue Denken der Grebel, Manz, Brötli, Blaurock und ihrer Anhänger gewachsen ist, war nicht das Mittelalter, weder das römische noch das waldensische, sondern war Zwinglis reformatorische Lehre. Die ältesten Täufer sind alle durch Zwinglis Schule gegangen, und in ihr haben sie Kernstücke evangelischen Glaubens in sich aufgenommen, die sie nie mehr verlernt haben³.“ Der Brief Grebels und seiner Genossen an Thomas Müntzer vom 5. September 1524 (Nr. 14) und die, nach Walter Schmidts Feststellung Felix Manz zuzuschreibende Protestation und Schutzschrift an den Rat von Zürich (Nr. 16) seien dafür als Beweise angeführt. Zwingli und die Täufer gründen sich auf das Wort Gottes. Nach verschiedenen Verhörprotokollen wurde bei Täuferzusammenkünften aus der Schrift gelesen. Nach Seite 204 (Nr. 185) gesteht Anna Wiener, sie (die betreffenden Täufer) seien im Kimenhof zusammengekommen und hätten „das nüw testament geläsen“. In den Seeb bei Bülach sei sie gegangen, „dann sie gern von dem wort gottes gehört reden“. Groß-Jacob Frig von Watt gesteht nach Seite 297 (Nr. 282), wenn „sine brueder und fründ zuo im zuo licht kommen“ seien, „habe ein jettlicher ein testament, so lesennt sy dann darinn“. Wer weder lesen noch schreiben konnte, war aufs Zuhören angewiesen. Trotz der gemeinsamen Basis kam es zum Bruch, mußte es historisch gesehen dazu kommen. Die Wege Zwinglis und der Täufer schieden sich. Die zürcherische Obrigkeit, die sich als christliche dem Wort Gottes unterwerfen will, sieht sich gezwungen, gegen bibeltreue evangelische Christen

³ Ebenfalls von F. Blanke „Die Propheten von Zollikon (1525), eine vergessene Szene aus der Täufergeschichte“, in „Mennonitische Geschichtsblätter“, März 1952, S. 2 ff.; „La préhistoire de l'anabaptisme à Zurich (1523–1525)“, in „Mélanges historiques, offerts à Monsieur Jean Meyhoffer“, Lausanne 1952, S. 17 ff. – „Die Vorstufen des Täuferturns in Zürich (1523–1525)“, in „Mennonitische Geschichtsblätter“, Mai 1953, S. 2 ff. Es handelt sich hier um den mit Anmerkungen versehenen Text des am 15. August 1952 im Großmünster Zürich gehaltenen Vortrages vor den Teilnehmern der Mennonitischen Weltkonferenz.

ihre Macht in zunehmender Stärke einzusetzen, ohne allerdings zum Ziele zu gelangen. Eben darin liegt die tiefe Tragik dieser Jahre, die sich ja in der Schweiz bis ins 18. Jahrhundert fortsetzen sollte.

Der Charakter der Quellen – neben Berichten der Landvögte nach Zürich und Ratsurteilen nehmen die Verhörprotokolle einen großen Raum ein – bringt es mit sich, daß größere zusammenfassende Texte über die Glaubenshaltung der Täufer fehlen. Diese muß vielmehr aus Einzelaussagen erschlossen werden. Das Problem der Taufe stand schon deshalb im Mittelpunkt, weil die Erweckten – das Täuferum entstand als Erweckungsbewegung – die von Zwingli vertretene Säuglingstaufe auf Grund des Neuen Testaments ablehnten und die Glaubenstaufe forderten. Sie sollte nur dem Bußfertigen zuteil werden, der sich zu einem christlichen Leben verpflichtete. Wie das gemeint war, geht aus den Aussagen des Konrad Winkler vom Wasserberg anlässlich des Verhörs vom 26. Dezember 1529 hervor. Die Kirchen waren den Täufem verwehrt, so kamen sie zu ihren schlichten Gottesdiensten in Häusern „uff dem feld hussan oder schüren“ zusammen. Die Einladung samt Angabe von Ort und Stunde überbrachten „je ein bruoder und schwöster“. Wer sich „innen glichförmig zuo machen begert“ ist ebenfalls willkommen. War man versammelt, wurde aus dem Neuen Testament gelesen; daran knüpfte sich wohl die Belehrung. „Wellicher den alten menschen hett lassen vallen, von sünden und lastern gestanden und den nuwen menschen an sich nimpt“, wurde getauft und „für ein bruoder und mit gesselen“ angenommen (Nr. 295, S. 312f.). Obrigkeit, Eid waren weitere Kontroversfragen. Die nachdrückliche Forderung von Buße und neuem Leben aus Christus hatte sehr reale Hintergründe. Im Volk und bei vielen Pfarrern stand es in sittlicher Hinsicht nicht zum besten. Jakob Zander von Bülach beklagte sich im Verhör, als er ein rechtes Leben führen wollte, „und nit mer inen mit suffen nacht und tag in wirtzhusern und bon gesellen zuo liggen ... sonnders lieber daheimen blibe“ sei er nicht nur von Freunden, sondern auch vom Pfarrer – es handelte sich um Ulrich Rollenbutz – ausgelacht und „ein krummen ruggen geschulten“ worden⁴ (Nr. 246, S. 270). Unter der Pfarrerschaft Abhilfe zu schaffen, war einer der Hauptbeweggründe zur Einrichtung

⁴ Vgl. dazu Max Stiefel „Die kirchlichen Verhältnisse im Knonaeramt nach der Reformation 1531–1600“, Affoltern a. A. 1947, S. 76 ff. Kapitel „Das Leben der Geistlichen“; F. Blanke, „Reformation und Alkoholismus“, in „Zwingliana“, Bd. IX, S. 75 ff.

der Synode 1528, die Sittenmandate sollten das christliche Volk zu ehrbarem Wandel anleiten.

Zwingli und die Obrigkeit taten das ihnen mögliche, die neue religiöse Bewegung in die geordneten Bahnen der zürcherischen Reformation zu leiten. Die Aussprachen vom Dezember 1524, das öffentliche Rathausgespräch vom 17. Januar 1525, die Täuferdisputation vom 6. November 1525 erzielten keine Einigung. Das Mandat des Rates vom 18. Januar 1525 (Nr. 25, S. 35) gebietet die Säuglingstaufe; innert acht Tagen sollen die bisher ungetauft gebliebenen Kinder getauft werden, „Und wellicher daß nit weltl thuen, der sol mit wib und kind und sinem guot derselben unser herren statt, gericht und piet rumen“. Am 21. Januar untersagte der Rat (Nr. 26, S. 35f.) „die bsondern schuolen“, das heißt die der Belehrung dienenden täuferischen Zusammenkünfte, und verwies Rübli, Brötli, Hätzer und „Andres uff der Stültzen“ (Castelberger) innert acht Tagen des Landes. Das Mandat vom 1. Februar 1525 (Nr. 35, S. 44) gebot die Taufe in der Kirche und verbot die Haustaufe, außer im Falle schwerer Krankheit des Täuflings. Die Maßnahme der Obrigkeit, wie Gefangensetzung und Büßung, hemmten die Bildung der täuferischen Gemeinschaften wohl äußerlich, stärkten sie aber zugleich im Willen, auf dem begonnenen Wege weiterzuschreiten. Der 7. März 1526 brachte den berüchtigten Erlaß, der die Wiederholung der Taufe unter Androhung des Ertränkens untersagte: „wer also wyter den andern touffte, zu dem wurdent unser herrenn gryffen und nach iro jetz erkannter urtel on alle gnad ertrencken lassen.“ Am 19. November 1526 folgte die Erweiterung der Ertränkungsandrohung auf alle, „so ... sych ... zuosamen rotent und in wincklenn und besondern husernn und ortenn mit irem predigen, lerenn und irrigen wessenn groß versamlungen macht“ (Nr. 192, S. 210f.). Die gegebene Begründung drückt deutlich die Enttäuschung darüber aus, daß es nicht gelang, die eigenwilligen und oft auch eigensinnigen Kinder der zürcherischen Reformation dem offiziellen Kirchentum einzuordnen. Zwingli und der Obrigkeit mußten sie als solche erscheinen, die „gmeinem regiment und oberkeit zuo nachteil und zerstörung gmeins nutzes und rechten cristenlichen wesens ungehorsam“ lebten (S. 181). Der christliche Staat sieht sich um seines Ansehens willen genötigt, die Machtmittel einzusetzen; für den überzeugten Täufer wird es Gewissenspflicht, zum Martyrium bereit zu sein. Am 5. Januar 1527 wurden Felix Manz (Nr. 204, S. 224 ff.) und Georg Blaurock verurteilt. Manz wird dem Nachrichten übergeben, „der im

sin händ binden, in ein schiff setzen, zuo dem nideren hütly fueren und uff däm hütly die händ gebunden über die knüw abstreyfen und ein knebel zwüschent den arman und schenklen durhin stoßen unnd in also gebunden inn das wasser werfen und in dem wasser sterben und verderben lassen“ soll. Blaurock ist aus der Stadt zu peitschen, „dergestalt, das das bluot nachin gange“ (S. 226 und 227). Jakob Falk und Heini Reimann erleiden nach dem Urteil vom 5. September 1528 (Nr. 273, S. 290 f.), Heini Karpfis und Hans Herzog nach dem Urteil vom 23. März 1532 (Nr. 348, S. 363 f.) das Schicksal Manzens.

Besonders plastisch tritt in den wiedergegebenen Akten die Gestalt des Grüninger Landvogtes, Jörg Berger, hervor. Er bemühte sich mit höchstem Eifer, seinem Amte als Vertreter der Obrigkeit und Vater seiner Untertanen gerecht zu werden. Indem sich im Oberland die Täuferbewegung sehr ausbreitete und mit wirtschaftlich sozialen Bestrebungen vermischte, war seine Stellung eine besonders heikle. 53 Briefe aus der Zeit vom Juli 1525 bis Anfang 1529 an den Rat in Zürich stammen von seiner Hand. Sie vermitteln ein lebendiges Bild der Vorgänge im Grüninger Amt. Die bereits erwähnte Täuferdisputation vom 6. November 1525 ging auf Bergers Initiative zurück. L. von Muralt zeichnete in „Zwingliana“, Bd. V, S. 66 ff. und 103 ff. auf Grund des vorliegenden Materials aus dem Staatsarchiv das Porträt dieses interessanten Mannes.

Der vorliegende Band bietet dem Historiker reichen Quellenstoff für die weitere Erforschung der Reformation in der Schweiz. Der Theologe, dem ein offener Sinn für die geistige und religiöse Vielgestaltigkeit der Reformation verliehen ist, findet hier die Möglichkeit, das innere Werden des Täuferturns aus der zwinglisch-zürcherischen Reformation zu verfolgen. Denn ebenso wichtig wie die gerechte Beurteilung der äußern Geschehnisse ist die vorurteilslose Erfassung der religiösen und theologischen Fragen, die mit der Entstehung der täuferischen Erweckung verbunden sind⁵.

⁵ Sehr selbständig und wertvoll: Beatrice Jenny „Das Schleithimer Täuferbekenntnis 1527“, Thayngen 1951, 81 Seiten. Einem historischen Teil folgt darin der wichtige systematische.